

## **Infektionsschutz- und Hygienekonzept Hallensport**

für städtische Sporthallen in Wolfratshausen

Stand 04.04.2022

### **1. Rechtsgrundlage**

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Inkrafttreten der 16 bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung am 03.04.2022 die geltenden Regelungen zur Coronapandemie deutlich gelockert.

Die Stadt Wolfratshausen, Eigentümerin der städtischen Sporthallen, wird sich den vom Gesetzgeber bestimmten Lockerungen unter der Maßgabe einzelner, weiterhin bestehender Beschränkungen, in großem Umfang anschließen.

Grundsätzlich ist jedoch jede Person weiterhin angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Diese Empfehlung wird die Stadt im Bereich ihrer Sporthallen und der damit verbunden sportlichen Ausübung Dritter in ihren Sporthallen aufgrund der aktuellen Bestimmungen zunächst weiterhin aufrechterhalten. Auch die vom Gesetzgeber empfohlene Maskenpflicht in geschlossenen Räumen wird die Stadt in Teilbereichen weiterhin zwingend vorgeben.

### **2. Festgelegte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen**

#### **Bekanntmachung**

Bekanntmachung des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes an alle teilnehmenden Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder und insbesondere die Übungsleiter und Übungsleiterinnen; z. B. durch Rundmailing, Aushang, Veröffentlichung auf der Webseite.

#### **Kennzeichnung**

An den Zugängen und bei Bedarf im Inneren der Sportanlage werden folgende Kennzeichen angebracht:

- Maskenpflicht (Mindeststandart medizinische Maske); Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen mit einem ärztlichen Attest sind von der Tragepflicht befreit.
- Mindestabstand außerhalb der sportlichen Übungsräume von 1,5 m bzw. bei Sportarten ohne Körperkontakt.
- Nach dem Betreten der Sporteinrichtung Hände gründlich waschen und abtrocknen oder richtig desinfizieren.
- Maximale Anzahl von Personen des jeweiligen Raumes wird durch die Brandschutzverordnung bestimmt, in einzelnen Räumen wird die Personenanzahl, wie z. B. eine Person bei den Toiletten vorgegeben.

#### **Medizinische Maskenpflicht**

Beim Betreten der Sportstätte besteht generell weiterhin die Pflicht eine Maske (Mindeststandart medizinische Maske) zu tragen. Die Maske muss bis einschließlich in die Sporthalle oder zum Freigelände getragen werden, die Sportausübung erfolgt ohne Maske.

## **Mindestabstand**

Beim Betreten der Sportstätte muss der Mindestabstand bis in die Räumlichkeiten zur Ausübung sportlicher Aktivitäten eingehalten werden. In der Sporthalle gilt der Mindestabstand nicht für Kontaktsportarten und bei erforderlicher Hilfestellung einer Übungsleiter und Übungsleiterinnen.

Vom Mindestabstand ausgenommen sind generell Personen aus dem gleichen Hausstand.

## **Anzahl der Sportler und Sportlerinnen**

Die empfohlene maximale Anzahl der Sportler und Sportlerinnen in den städtischen Sporthallen können den beiliegenden spezifischen Regelungen für die jeweilige Halle entnommen werden. Die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter haben darauf zu achten, dass die maximale Personenanzahl für die jeweilige Halle eingehalten wird.

## **Zugang und Ausgang**

Beim Zugang und Ausgang soll weiterhin verhindert werden, dass sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen begegnen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. in Gängen und im Bereich von Türen.

## **Verlassen des Trainings aufgrund von Krankheitsanzeichen**

Sollten bei einer Person vor oder während des Trainings entsprechende Symptome z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden auftreten, muss sie unverzüglich die Sporthalle verlassen bzw. darf diese nicht betreten. Personen, die nicht alleine den Heimweg antreten können z. B. Kinder müssen zunächst von der Gruppe abgesondert werden, eine Ansprechperson muss benachrichtigt werden um die erkrankte Person abzuholen.

Die Person mit den Symptomen muss danach so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Sollte dieser Test positiv ausfallen, so wird durch die Teststelle das Gesundheitsamt benachrichtigt, die Übungsleiter / die Übungsleiterin übergibt dann die Kontaktdaten dem Gesundheitsamt, dieses legt danach weitere Maßnahmen fest.

Bis zur Festlegung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt ist die Gruppe vorbeugend geschlossen.

## **Planung des Trainingsprogramms**

Planung des Trainingsprogramms mit jeweils genügend zeitlichem Abstand (mindestens 15 – 20 Minuten) zwischen den Gruppen um die Sporthalle ausreichend zu lüften und einen reibungslosen Wechsel in den Umkleiden zu erreichen. Ein vollständiger Luftaustausch in der Sporthalle soll weiterhin gewährleistet werden. Dabei muss die maximale natürliche Lüftung über Fenster und Türen sowie die technische Lüftung genutzt werden, siehe auch jeweilige Anforderung für die einzelnen Hallen.

## **Lüftungsmaßnahmen**

Zum Sportbetrieb in der Halle wird eine ausreichende Lüftung gewährleistet. Grundsätzlich muss ein vollständiger Luftaustausch vor und nach der Nutzung durch geöffnete Fenster und Türen sowie laufender Lüftungsanlage erfolgen. Vor der Nutzung und nach der letzten Nutzung eines Tages wird eine generelle Lüftungszeit von 30 Minuten festgelegt. Zwischen den einzelnen Sportgruppen erfolgt eine maximale Stoßlüftung von mindestens 15 Minuten.

Die Umsetzung der Lüftungsmaßnahmen (Fenster, Türen) erfolgt durch die Übungsleiter und Übungsleiterinnen die Einstellung der technischen Lüftungsanlage obliegt der Stadt.

Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

## **Handreinigung und Desinfektion**

Abstimmung mit der zuständigen Stelle, dass ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher an den vorhandenen Waschgelegenheiten im Toilettenbereich bereitgestellt werden und geeignete Desinfektionsmittel für Oberflächen und zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

Handtrockner-Geräte müssen weiterhin außer Betrieb genommen werden, soweit sie nicht über eine HEPA-13 oder 14 Filterung verfügen.

### **Umkleiden und Duschen**

Umkleiden und Duschen können in Eigenverantwortung der Trainingsgruppen genutzt werden; dazu muss durch die Übungsleiter und Übungsleiterinnen dafür gesorgt werden, dass Umkleiden und Duschen gemäß folgender Vorgaben genutzt werden können:

- Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden, dadurch wird die gleichzeitige Anzahl von Personen begrenzt. In den Duschen muss mindestens jeweils eine Dusche zwischen zwei Duschplätzen freigehalten werden.
- Die Nutzung der Umkleiden erfolgt ausschließlich mit medizinischer Maske (Mindestanforderung), Ausnahme beim Duschen oder Gesicht waschen.
- Die Lüftung muss in Duschen und Umkleiden während der gesamten Trainingseinheit durch ausreichend Frischluft über geöffnete Fenster und Türen und/oder über eine technische Lüftung durchgängig gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die jeweiligen Einrichtungen nicht genutzt werden.
- Haartrockner dürfen nur verwendet werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Jet-Stream Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn die Geräte eine HEPA 13 oder 14 Filterung haben. Falls erforderlich müssen Geräte außer Betrieb genommen werden.

Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

### **Toiletten**

Die Toiletten sind unabhängig von der Inzidenz geöffnet. Nach jeder Benutzung werden die gesamten Kontaktflächen im Sanitärbereich durch die jeweilige Person desinfiziert. Auch an Waschbecken, Pissoirs, bei Ein- und Ausgang o. ä. muss der Mindestabstand eingehalten werden. In der Regel sind diese Einrichtungen aufgrund der Raumgröße und der Engstelle beim Zugang jeweils nur durch eine Person zu nutzen.

Handtrockengeräte oder Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht benutzt werden.

### **Reinigung der Sporthalle**

Die Unterhaltsreinigung der Sporthallen wird von der Stadt abgewickelt.

### **Speisen und Getränke**

Die Ausgabe von Speisen oder Getränken im Innenbereich hängt von den Festlegungen des Betreibers (Stadt) ab und muss anhand der jeweils aktuellen Regelungen für Gastronomie durchgeführt werden,

Falls von Seiten des Betreibers (Stadt) eine Bewirtung möglich ist, gilt insbesondere:

- Benutzung einer medizinischen-Maske (Mindestanforderung), außer bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

### **Zuschauer**

Zuschauer müssen nach Möglichkeit im Vorfeld auf die Zutrittsregelungen (Maskenpflicht, Mindestabstand, und Ausschluss bei Anzeichen auf Corona) hingewiesen und beim Zugang informiert werden. Die spezifischen Regelungen insbesondere hinsichtlich der maximal

zugelassenen Personen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

- die Zutrittsregelungen müssen vor Ort vom Nutzer kontrolliert werden,
- beim Betreten der Sporteinrichtung und während der Veranstaltung muss eine medizinische Maske (Mindestanforderung) getragen werden; vom Mindestabstand ausgenommen sind Personen aus dem gleichen Hausstand.

### **Aufgaben der Übungsleiter und Übungsleiterinnen/ Trainer\*innen**

Die Übungsleiter und Übungsleiterinnen achten auf die Einhaltung der maximalen Anzahl der Sportler und Sportlerinnen in einer Sporthalle und die sachgemäße Lüftung. Sie kontrollieren die Einhaltung der Maskenpflicht (siehe Punkt medizinische Maskenpflicht) und ermahnen die Sportler und Sportlerinnen, falls sie gegen die Regeln verstoßen. Sollten Einzelne sich nicht an die erforderlichen Schutzmaßnahmen halten, müssen sie aus der Sportanlage verwiesen werden um die Gesundheit der anderen nicht zu gefährden.

Nach dem Training achten sie auf ein geordnetes Auflösen des Trainings insbesondere der Einhaltung der Zu- und Ausgangsregelungen und kontrollieren die genutzten Bereiche wie Geräte Räume, Toiletten, Umkleiden und Duschen.

### **3. Anpassung der Regeln anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der Anforderungen des Bundes, der Bayerischen Staatsregierung und Empfehlungen der Verbände.**

Da sich die Situation der Corona Pandemie laufend ändert und die Vorgaben des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung ebenso laufend angepasst werden, liegt es in der Eigenverantwortung der Vereine, diesen sich ändernden Rahmenbedingungen mit einer Anpassung der Hygieneschutz-Maßnahmen laufend zu folgen. Daraus resultierende Änderungen der Sportmöglichkeiten müssen in der Durchführung der Trainings- und Übungsstunden umgesetzt werden.

### **Aktuelle Inzidenz und Regelungen**

Die jeweils gültigen Regelungen müssen beachtet werden. Dazu erkundigen sich die Verantwortlichen auf der Seite des Katastrophenschutz Bayern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen nach der aktuellen Inzidenz (der Ort der Sportausübung ist maßgeblich, nicht der Wohnort einer Person).

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

### **Handlungsempfehlungen**

Weitere Handlungsempfehlungen und FAQ siehe BLSV.

### **4. Verantwortung und Einhaltung der Hygieneschutzregeln**

Der/die Verantwortliche des Sportvereines gewährleistet die Einhaltung der Hygieneschutzregeln.

Datum \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

---

Verantwortliche/r des Sportvereines  
(Vor- und Nachname)

---

Günther Eibl  
Zweiter Bürgermeister